



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 17.06.2010

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium		
Rat		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	28.06.2010	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.06.2010	1
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Besetzung der Stelle einer/eines Ersten Beigeordneten (Beschlussempfehlung Personalausschuss 10.06.2010)	2
2.2	Friedhofssatzung der Stadt Hennef Einführung der Bestattungsform Gemeinschaftsgrab (Beschlussempfehlung Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz 16.06.2010)	3 (wird nachgereicht)
2.3	Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung (Beschlussempfehlung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 14.06.2010)	4
2.4	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); Aufstellungsbeschluss (Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz 16.06.2010 sowie Stadtgestaltung und Planung 22.06.2010)	5 (wird nachgereicht)
2.5	Bebauungsplan Nr. 01.1 - Hennef (Sieg) - Ortskern, Bahnhofstraße- /Lindenstraße, 13. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem.§ 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB der Öffentlichen Auslegung 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung Stadtgestaltung und Planung 22.06.2010)	6 (wird nachgereicht)
2.6	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); Einrichtung eines "Arbeitskreises FNP"	7

2.7	Aufhebung des Abschnittsbildungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) in Hennef-Eulenberg (Beschlussempfehlung Bauausschuss 29.04.2010)	8
2.8	Regenrückhaltebecken Wahlbach und Siefersbach in Hennef-Bröl; Vorstellung der Vorplanung (Beschlussempfehlung Bauausschuss 29.04.2010)	9
2.9	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule (Beschlussempfehlung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 14.06.2010)	10
2.10	2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 09.06.2008 (Beschlussempfehlung Jugendhilfeausschuss 26.05.2010)	11
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	Beauftragung einer Kämmerin	12
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1925

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.06.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.06.2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.06.2010 umzubesetzen.

Begründung

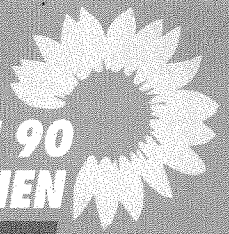
Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 17.06.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 17.06.10

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

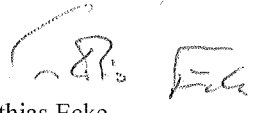
Hennef, 16.06.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen im Rahmen der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Schulausschuss	Kay-Henning Gockel anstelle Birgitt Schauerte-Lau (ordentliches Mitglied) Andreas Jünger anstelle Kay-Henning Gockel (Stellvertreter)
Personalausschuss	Kay-Henning Gockel anstelle Birgitt Schauerte-Lau (ordentliches Mitglied)
Wirtschaftsausschuss	Andreas Jünger anstelle Kay-Henning Gockel (Stellvertreter)
Umweltausschuss	Dietmar Hehn anstelle Kay-Henning Gockel (Stellvertreter)
Jugendhilfeausschuss	Kay-Henning Gockel anstelle Birgitt Schauerte-Lau (Stellvertreter)
Rechnungsprüfung	Detlev Fiedrich anstelle Birgitt Schauerte-Lau (ordentlichen Mitglied)
Wahlausschuss	Kay-Henning Gockel statt Birgitt Schauerte-Lau (Vertreter)
Wahlprüfungsausschuss	Kay-Henning Gockel statt Birgitt Schauerte-Lau (ordentliches Mitglied)
VHS Zweckverband	Kay-Henning Gockel statt Birgitt Schauerte-Lau (ordentlichen Mitglied)
NRW Städte u. Gemeinde	Detlev Fiedrich statt Birgitt Schauerte-Lau (ordentliches Mitglied)
KSK Stiftung	Detlev Fiedrich statt Birgitt Schauerte-Lau (Stellvertreter)

Mit freundlichem Gruß


Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2010/1903
Datum: 31.05.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.06.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Friedhofssatzung der Stadt Hennef
Einführung der Bestattungsform Gemeinschaftsgrab

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt dem Rat der Stadt der Hennef zur Einführung von Gemeinschaftsgräbern auf den Hennefer Friedhöfen, die beiliegende Änderung der Friedhofssatzung.

Begründung

Derzeit werden in Hennef folgende Begräbnisarten angeboten

- Erdwahlgrab
- Urnenwahlgrab
- Grabstätte im Grabkammersystem
- Erdreihengrab
- Urnenreihengrab
- pflegefreie Rasenurnenreihengrabstätte
- anonyme Urnenreihengrabstätte

Historisch gewachsen ist neben der Einzelgrabstätte die gemeinsame Bestattung von Familienangehörigen in einer mehrstelligen Grabstätte. In einer Erdwahlgrabstätte ist die Bestattung von 3 Urnen möglich, in einer Doppelwahlgrabstätte entspr. 6 Urnen.

Mit der Einführung von Gemeinschaftsgräbern wird eine Bestattungsart eingeführt, die bereits auf verschiedenen Friedhöfen zumeist in Großstätten praktiziert wird:

In vom Friedhofsträger, einschließlich Einfassung und Grabmahl, bereitgestellten und dauerhaft unterhaltenen Gemeinschaftsgrabstätten wird die Möglichkeit eröffnet, meist nicht miteinander verwandte Personen beizusetzen („Friedhof im Friedhof“, „Grab- WG“). Damit wird dem vielfach vorgebrachten Wunsch nach pflegefreien, aber nicht anonymisierten Gräbern entsprochen.

Äußerlich verwandt sind diese Ruhegemeinschaften mit Grabfeldern von Ordensgemeinschaften, bei denen allerdings bereits zu Lebzeiten eine Zusammengehörigkeit bestand. Von den Rasenurnenreihengrabstätten (ebenfalls pflegefrei und mit Namen) heben sie sich durch die aufwendige Grabgestaltung und die Gruppierung zu kleineren Einheiten ab.

In der Fachliteratur finden sich eine Reihe von Gestaltungsvorschlägen z. T. auch mit moderner und aufwändiger Ausführung für diese größeren Grabanlagen (zentrale Stele mit Namensschilder, einzelne gleiche Namenssteine, Motivbepflanzungen).

In Hennef bietet sich die Weiternutzung von großen historischen, monumentartigen Familiengrabstätten an, deren Ruhefristen nicht verlängert wurden. Ein Erhalt dieser handwerklich aufwändigen Anlagen ist im Interesse der gesamten Friedhofsgestaltung und teilweise auch aus denkmalpflegerischer Sicht geboten. Von diesen können mit verhältnismäßig geringem Aufwand 2 Anlagen auf dem Friedhof Steinstraße ertüchtigt werden. Da nur die Beisetzung von Urnen erfolgt, können bis zu 24 Urnen pro Anlage Platz finden. Die Namen werden auf dem Stein angebracht, möglichst in einer praktikabel zu ergänzenden Form (Namenstafeln auf dem Denkmal oder kleinere, liegende Steine).

Kalkulatorisch ist den Gemeinschaftsgräbern wie allen Begräbnisarten der nicht unmaßgebliche Sockelbetrag für die Friedhofspflege zugrunde zu legen, so dass das für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Solidarprinzip aufrechterhalten wird. Hinzu kommen die Kosten zur Aufbereitung des Grabmals, zur Anfertigen und Anbringung der Namen sowie die Unterhaltungskosten für die Grabbepflanzung. Die Steinmetz- und Grabpflegearbeiten werden extern vergeben.

Zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr wird das hierfür zuständige Amt für Finanzmanagement in der Sitzung Details erläutern.



Kurzfristig für Gemeinschaftsgräber zur Verfügung stehende Grabanlagen (Fh. Steinstraße)



Beispiel für neu angelegte Gemeinschaftsgräber

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €

☒ Bemerkungen

Die Höhe der Gebühr wird in der Sitzung erläutert.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
Frau Weber			
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 31.05.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Urnenrasenreihengrabstätten
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Gemeinschaftsgräber**
 - g) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
 - h) Grüfte,
 - i) Ehrengabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht zugelassen.

§ 16

Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Stück, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - d) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - e) Reihengrabstätten,
 - f) Gemeinschaftsgräbern**
 - g) Ehrengabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 0,60m breit.

(3) Urnen-Rasenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(5) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Der vorzeitige Ankauf oder eine Verlängerung sind nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind.

(6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2010/1904
Datum: 31.05.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Beschlussvorschlag

Dem Rat wird empfohlen, die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999 zu beschließen.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Paragraph 2 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999 angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – entschieden, dass eine Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Das Gericht stellte fest, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf das Innehaben von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete die Ehe diskriminiere und daher gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße.

Es wird daher der folgende Satz in § 2 der Satzung eingefügt: „Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.“

Die Satzung tritt rückwirkend zum Tag des In-Kraft-Tretens der bisherigen Satzung, dem 01.01.2002, in Kraft. Diese Form der Rückwirkung ist rechtlich zulässig.

Die Erwerbszweitwohnungen von Verheirateten wurden in der Vergangenheit tatsächlich nicht besteuert, so dass keine Rückzahlung veranlagter Steuern verlangt werden kann.

Hennef (Sieg), den 31.05.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Hennef (Sieg)**

vom 24.09.1999

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
17.12.2001	21.12.2001	01.01.2002	
28.06.2010		01.01.2002	§ 2

2. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW S. 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 28.06.2010 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 24.06.1994, BGBl. I S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. **Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.** Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2010/1833
Datum: 27.04.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.06.2010	öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	22.06.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg);
Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung möge beschließen:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

2. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt die o.a. Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), diese zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe des Flächennutzungsplans (FNP) und der nachfolgenden Bebauungspläne, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die Bauleitpläne sollen dabei eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den

allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Der FNP stellt dabei unter Beachtung der Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 6 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB). Er bildet die Grundlage und setzt den Rahmen für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne).

Eine weitere wichtige Aufgabe des FNP besteht darin, für das gesamte Gemeindegebiet alle überörtlichen Infrastruktureinrichtungen, wie bspw. Leitungen, Kabel- und Bahntrassen, überörtliche Straßen, etc., in Planung und Bestand darzustellen sowie sämtliche Restriktionen in Form von überörtlichen Planungen und Festsetzungen, wie bspw. Wasserschutz- und Lärmschutzzonen, Landschaftsschutzgebiete, etc., nachrichtlich abzubilden und die örtliche Bauleitplanung an die Ziele der übergeordneten und überörtlichen Raumordnungsplanung anzupassen. Zusammenfassend enthält der FNP das gemeindegebietsumgreifende Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde.

Der FNP entfaltet, im Gegensatz zum Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Insbesondere kann aus dem FNP kein unmittelbares subjektives öffentliches Recht zur Genehmigung bestimmter Bauvorhaben hergeleitet werden. Die an der Planung beteiligten öffentlichen Planungsträger haben ihre Planungen dem FNP anzupassen, sofern sie dem Plan nicht widersprochen haben. Seine Wirkung entfaltet der FNP jedoch als Selbstbindung der Gemeinde, die die verbindliche Bauleitplanung aus dem FNP zu entwickeln hat.

Der derzeitige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) ist seit dem 11.09.1992 rechtswirksam. Aufgrund der zwischenzeitlich erheblich geänderten, städtebaulichen Rahmenbedingungen ist er nicht mehr in der Lage, die eingangs beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Aufgrund der regen Bautätigkeit der letzten Jahre, der Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete und vieler weiterer Faktoren entspricht er in vielen Bereichen weder den tatsächlichen Nutzungen noch spiegelt er zutreffend die beabsichtigten, künftigen Nutzungen wieder. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden.

(Die Bekanntmachung der digitalisierten Version des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplans ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen; der Ausschuss wird rechtzeitig hierüber informiert werden.)

Der Beschluss über die Beauftragung eines Fachbüros zur Bearbeitung der Neuaufstellung erfolgte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 25.03.2009. Der zeitliche Ablauf des Verfahrens bis zur ersten Bürger- und Behördenbeteiligung ist wie folgt vorgesehen:

Zunächst erfolgt die Grundlagenerfassung, bei der insbesondere die Fachbeiträge Wohnen / Demographie, Gewerbe / Arbeiten, Soziale und Technische Infrastruktur sowie der Stadtökologische Fachbeitrag erstellt werden. Zeitgleich wird vom Geografischen Institut der Universität Bonn eine Dorfentwicklungsplanung und ein Einzelhandelskonzept erarbeitet.

Die Arbeiten zur Grundlagenerfassung begannen bereits im Juni 2009 und werden seither fortlaufend durch das Amt für Stadtplanung und –entwicklung und das Büro MWM durchgeführt.

Um den Prozess der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu begleiten, zu beschleunigen und zu steuern soll ein „Arbeitskreis FNP“ eingerichtet werden. Dieser Arbeitskreis ist als Vorstufe der Beschlussfassung im Fachausschuss zu sehen, da so vorher in offener Form und ausreichender Zeit über die Ziele, Zwischenergebnisse und schließlich Darstellungen im FNP beraten werden kann. Dementsprechend werden die o.a. Fachbeiträge und Planungen zunächst in diesem Gremium behandelt. Die Sitzungen hierfür beginnen voraussichtlich im Herbst dieses

Jahres, so dass deren Ergebnisse dann in die Vorentwurfsplanung des FNP einfließen können. Standorteignungsbewertung, Erarbeitung von Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung sowie erste Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung könnten dann von Herbst 2010 bis Frühjahr 2011 erfolgen, so dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aller Voraussicht nach im Frühjahr / Sommer 2011 durchgeführt werden könnte.

Abschließend sei noch angemerkt, dass gemäß der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) vom 22.03.2010 die Beratungsfolge für die Flächennutzungsplan – Neuaufstellung so vorgesehen ist, dass zunächst der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz für seinen räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich den FNP berät und seine Vorstellungen und Beratungsergebnisse dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung zur Beschlussfassung empfiehlt. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung seinerseits berät dann über diese Empfehlung und den FNP für seinen eigenen räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich und leitet sein „Gesamt“-Beratungsergebnis dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung zu.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☒ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: s.u. €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☒ Bemerkungen	
Auftrag MWM: ca. 300.000,-- €	
Auftrag Geografisches Institut: ca. 75.000,-- €	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den. .05.2010

K. Pipke

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2008 zur u.a. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
- Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung über den vorgen. Antrag vom 24.09.2008

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Straße

8.5

53773 Hennef

Vorsitzender
Ralf Offergeld
Geschäftsführer
Theo Walterscheid
CDU-Fraktionsbüro
Rathaus
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef
Postfach 1123
53758 Hennef
Telefon (02242) 888-297
Telefax (02242) 888-296
cdu@hennef.de
www.hennefpartei.de

5.5.2008

Antrag: Strategiekonzept „Hennef 2008/09-2016“ Grundlagen für Stadtplanung und -entwicklung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
namens der CDU-Fraktion bitten wir, nachfolgenden Antrag dem zuständigen Ausschuss zur
Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, als Grundlage für eine systematische und aufeinander abge-
stimmte Bearbeitung der zukünftigen Aufgaben von Stadtplanung und -entwicklung durch
Politik und Verwaltung ein Gesamtrahmenkonzept für einen Zeitraum bis ca. 2015 vorzu-
legen.

Hierzu gehören die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, ein neues Einzelhandelskon-
zept, ein gesamtstädtischer Verkehrsentwicklungsplan sowie ein Dorfentwicklungskonzept.

Die Verwaltung erläutert in der auf den Beschluss folgenden Sitzung des zuständigen Aus-
schusses die Möglichkeiten des Vorgehens, vor allem zur Identifikation der Bestandteile ei-
nes solchen Konzepts, die für die nächste Haushaltsplanung relevant sind, damit diese In-
formationen in die Haushaltsberatungen einfließen können.

Begründung

In den vergangenen Jahren wurden in Hennef wegweisende Beschlüsse gefasst, die die
Umsetzung großer Einzelprojekte auf den Weg brachten, wie z.B. Abtshof, Kloster Geislin-
gen, Brötlastraße, Ladastraße. Für die künftige Arbeit wird jedoch zunehmend deutlich, dass
die Planung kleinerer und größerer Einzelmaßnahmen sowohl im Zentralort als auch in den
Außenorten durch das Fehlen eines aktuellen, abgestimmten Rahmenkonzepts erschwert
wird. Entscheidungen insbesondere für kleinere Einzelprojekte im Zentralort werden zurück-
gestellt oder können nicht getroffen werden, weil die Sorge besteht, Optionen künftiger
Stadtenwicklung zu verstellen, wie beispielsweise in der letzten Sitzung des Ausschusses

Sparkasse Hennef
KTO 206 474
BLZ 386 513 90

(für Stadtgestaltung und Planung geschehen (z.B. Projekt Mozartstraße/Lindenstraße). Notwendig ist weiterhin eine aktualisierte Bewertung von Flächen für – vor allem großflächige - Einzelhandelsansiedlung in einer weiter wachsenden Stadt. Ebenso fehlen aktualisierte Planungs- und Prüfungsinstrumente für die Entwicklung unserer Dörfer. Neuere Erkenntnisse, z.B. zu erwartende Auswirkungen demographischer Entwicklung, sind in den derzeit vorhandenen Instrumentarien noch gar nicht berücksichtigt. Es besteht die Gefahr, dass gerade bei kleineren Projekten eine gesicherte Perspektive nicht gegeben werden kann. Benötigt wird eine auf aktuellen Erkenntnissen beruhende Entscheidungsgrundlage bestehend aus den vier Säulen Flächennutzungsplan, Einzelhandelsgutachten, Verkehrsentwicklungsplan und Dorfentwicklungskonzept. Die vorhandenen Daten stammen teilweise von Anfang der neunziger Jahre und bedürfen der Aktualisierung. Ziel der Überarbeitung ist, die Entscheidungsgrundlagen für die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung deutlich zu verbessern. Sie macht zudem Entscheidungsprozesse für die Bürgerinnen und Bürger und für die Antragsteller von Bau- und Investitionsvorhaben transparent und kalkulierbar.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Obergeld
Fraktionsvorsitzender
Vorsitzender im
Ausschuss für
Stadtgestaltung und
Planung


Dr. Hedi Roos-Schumacher
Sprecherin im Ausschuss für
Stadtgestaltung und Planung


Günter Kania
Sprecher im Ausschuss für
Stadtgestaltung und Planung


Elisabeth Keuenhof
Vorsitzende im Ausschuss für
Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz


Theo Walterscheid
Sprecher im Ausschuss für
Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am
24.09.2008

6	Verkehrsführung im Gewerbegebiet West, Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2008	200
---	--	-----

Im Ausschuss bestand Einvernehmen, den letzten Satz des Beschlussvorschlages zu streichen.

Herr Offergeld ließ über den nun wie folgt lautenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7	Strategiekonzept "Hennef 2008 / 09 - 2015", Grundlagen für Stadtplanung und -entwicklung; Antrag der CDU-Fraktion, des Herrn Offergeld, der Frau Dr. Roos-Schumacher, des Herrn Kania, der Frau Keuenhof und des Herrn Walterscheid, vom 05.05.2008	201
---	--	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig bei 3 Enthaltungen aus den Reihen der Unabhängigen:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2008 wird stattgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, als Grundlage für eine systematische und aufeinander abgestimmte Bearbeitung der zukünftigen Aufgaben von Stadtplanung und –entwicklung durch Politik und Verwaltung ein Gesamtrahmenkonzept für einen Zeitraum bis ca. 2015 vorzulegen. Dazu sollen der Flächennutzungsplan neu aufgestellt sowie ein neues Einzelhandelskonzept, ein gesamtstädtischer Verkehrsentwicklungsplan sowie ein Dorfentwicklungskonzept erarbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2010/1830
Datum: 27.04.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg);
Einrichtung eines "Arbeitskreises FNP"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Zur Begleitung und Steuerung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird ein „Arbeitskreis FNP“ eingerichtet.
2. Die Zusammensetzung dieses Gremiums gestaltet sich wie folgt:
 - Bürgermeister oder sein Vertreter, der gleichzeitig den Vorsitz des Arbeitskreises führt
 - Vorsitzende/r des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung
 - Vorsitzende/r des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz
 - Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus
 - 1 Vertreter der CDU-Fraktion
 - 1 Vertreter der SPD-Fraktion
 - 1 Vertreter der FDP-Fraktion
 - 1 Vertreter der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
 - 1 Vertreter der Fraktion Die Unabhängigen
 - 1 Vertreter der Fraktion Die Linke
 - 1 Vertreter des Amtes für Stadtplanung und –entwicklung
 - 1 Vertreter des Umweltamtes
 - 1 Vertreter der Stadtbetriebe Hennef – AÖR -, Bereich Stadtentwicklung, Liegenschaften
 - weitere Vertreter der Verwaltung bei Bedarf
 - Vertreter der Planungsgruppe MWM
 - Träger öffentlicher Belange bei Bedarf

3. Als Vertreter der Fraktionen werden benannt:

- CDU-Fraktion:
- SPD-Fraktion:
- FDP-Fraktion:
- Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
- Fraktion Die Unabhängigen:
- Fraktion Die Linke:

Begründung

Um den Prozess der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu begleiten, zu beschleunigen und zu steuern ist es ratsam, einen kontinuierlichen, prozessbegleitenden Arbeitskreis einzurichten. Ein solcher Arbeitskreis ist hilfreich als Vorstufe der Beschlussfassung im Fachausschuss, da so vorher in offener Form und ausreichender Zeit über die Ziele, Zwischenergebnisse und schließlich Darstellungen im FNP beraten werden kann. Das Gremium sollte sich dabei aus den Vorsitzenden dreier Fachausschüsse, aus für die Stadtplanung engagierten Fraktionsmitgliedern, Vertretern der Verwaltung und dem Planungsbüro zusammensetzen und nicht mehr als ca. 15 Personen umfassen, um arbeitsfähig zu bleiben. Bei Bedarf könnte der Kreis je nach Thematik um zugeladene Behördenvertreter, sonstige Akteure der Stadt, wie z.B. Werbegemeinschaft, Stadtmarketingverein etc. sowie auch um weitere Fachleute von Seiten der Verwaltung ergänzt werden. Die Teilnehmer können dann die Diskussionsinhalte in ausreichender Tiefe in ihre Fraktionen transportieren.

Sämtliche Sitzungen werden von der Planungsgruppe MWM methodisch in Text und Abbildung so vorbereitet und vorgetragen, dass eine zielführende Meinungsbildung stattfinden kann.

Vor dem Hintergrund des vorgesehenen Zeitrahmens sollte aus Sicht der Verwaltung der „Arbeitskreis FNP“ kurzfristig eingerichtet werden. Unter Einbeziehung der organisatorisch erforderlichen Vorlaufzeiten sowie der vorgesehenen Prozessstruktur könnte der Arbeitskreis dann bereits im Herbst dieses Jahres die Arbeit wie folgt aufnehmen:

- 1. Sitzung: Vorstellung Büro – Arbeitsweise Flächennutzungsplan, Ergebnisse Realnutzung
- 2. Sitzung: Fachbereich (FB) Wohnen / Demographie
- 3. Sitzung: FB Gewerbe / Arbeiten
- 4. Sitzung: FB Soziale / Technische Infrastruktur
- 5. Sitzung: FB Grün, Umwelt

Die Ergebnisse der Arbeit des „Arbeitskreises FNP“ sollen anschließend in den Vorentwurf des Flächennutzungsplans einfließen und sind damit zunächst Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kosten für Sitzungsvorbereitung und Moderation durch die Planungsgruppe MWM sind im Rahmen des Gesamtauftrages abgedeckt.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den .05.2010

K. Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1845

Anlage Nr.: _____

Datum: 12.04.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	29.04.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Aufhebung des Abschnittsbildungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) in Hennef-Eulenberg

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt, der Rat möge beschließen:

Der Abschnittsbildungsbeschluss (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) wird aufgehoben.

Begründung

Die Abrechnung einer Erschließungsanlage in seiner gesamten räumlichen Ausdehnung stellt die Regel dar. Die Entscheidung zur Bildung von Abschnitten im Sinne des § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt im Ermessen der Gemeinde. Eine Abschnittsbildung dient lediglich zur Vorfinanzierung eines bereits ausgebauten Streckenabschnittes. Der zulässig gebildete Abschnitt wird erschließungsrechtlich wie eine selbständige Erschließungsanlage behandelt. Die Beitragspflicht entsteht im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Diese liegt u. a. vor, wenn die Erschließungsanlage dem öffentlichen Verkehr (gleich Widmung) zur Verfügung gestellt wird. Bis zum Eintritt der sachlichen Beitragspflicht kann die Gemeinde ihre Entscheidung, den Erschließungsaufwand nur für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage zu ermitteln, grundsätzlich wieder ändern.

Der Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges in der Ortslage Eulenberg wurde 1999/2000 ausgebaut. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, wann die Reststrecke des Priesterbergweges hergestellt wird, wurde für diesen Bereich eine

Abschnittsbildung vorgenommen. Der Rat der Stadt Hennef beschloss in seiner Sitzung am 06.11.2000 auf Empfehlung des Bauausschusses vom 19.10.2000 zur Erhebung von Vorausleistungen die Bildung des Abschnittes.

2008 wurde die Reststrecke des Priesterbergweges bis zur Landesgrenze ausgebaut. In diesem Jahr sollen die endgültigen Heranziehungsverfahren zum Erschließungsbeitrag in beiden Abschnitten durchgeführt werden.

Voraussichtlich wird in dem Abschnitt Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis Grenzweg (Abschnitt 1) ein Beitragssatz in Höhe von rd. 11,--€/m² modifizierter Grundstücksfläche erhoben und im Abschnitt von Grenzweg bis zur Landesgrenze (Abschnitt 2) beträgt der Beitragssatz voraussichtlich rd. 18,--€/m² modifizierter Fläche. Vorausgesetzt der Priesterbergweg wird in seiner gesamten Länge endgültig abgerechnet, so würde sich der Beitragssatz auf voraussichtlich rd. 12,--€/m² modifizierter Grundstücksfläche belaufen.

In beiden Abschnitten des Priesterbergwegs ist die Ausstattung der Erschließungsanlage mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung gleich.

Der Straßenausbau des 1. Straßenabschnittes endete vor der Einmündung des Grenzweges. Sämtliche Ausbaukosten, die innerhalb des Kreuzungsbereiches anfallen, müssen demnach die Grundstückseigentümer des 2. Abschnittes tragen (s. beiliegenden Plan mit Einzeichnung der Abrechnungsgrenzen).

Da bisher weder für den Priesterbergweg im 1. noch im 2. Abschnitt die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, kann die Abschnittsbildung wieder aufgehoben werden.

Hennef (Sieg), den 12.04.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. zum Vorgang



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1848

Anlage Nr.: _____

Datum: 13.04.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	29.04.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Regenrückhaltebecken Wahlbach und Siefersbach in Hennef-Bröl;
Vorstellung der Vorplanung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Der Vorplanung, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Lorenz, Bad Münstereifel, wird zugestimmt.

Auf Grundlage der Vorentwurfsplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen. Nach Vorlage der Bewilligung von Fördermittel ist die Maßnahme auszuschreiben und zu vergeben.

Die SBH AöR wird ermächtigt mit dem Aggerverband eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

Dem Rat wird empfohlen die erforderlichen Mittel für den Haushalt 2011 einzustellen.

Begründung

Auf Grund von zurückliegenden Überschwemmungsereignissen in der Ortslage Bröl wurde im Auftrag des Aggerverbandes durch das Ingenieurbüro Wölfel aus Neunkirchen-Seelscheid hydrologische Überprüfungen beider Bäche sowie die hiermit verbundene Stauraumbemessungen beider Regenrückhaltebecken durchgeführt. Im Ergebnis reichen die Beckeninhalte nicht aus um ein 50-jähriges Regenereignis aufzunehmen.

Das Ingenieurbüro Lorenz aus Bad Münstereifel wurde daraufhin vom Aggerverband mit der Erarbeitung einer Vorplanung für beide Becken beauftragt.

Die Vorplanung liegt dem Aggerverband zwischenzeitlich vor und wurde bereits mit den Stadtbetrieben Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau, abgestimmt. Entsprechend der Kostenberechnung belaufen sich die Baukosten für beide Becken auf rd. 300.000,--€. Auf Grundlage eines noch abzuschließenden Vertrages wird der Aggerverband im Auftrage der Stadt Hennef die Umsetzung der Baumaßnahme betreuen. Die Planung wird in der Sitzung dem Bauausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt. Für den Ausbau sind noch keine Mittel etatisiert. Es wird versucht im Rahmen des Hochwasserschutzes eine Förderung zu erhalten. Erforderliche Gespräche mit der Förderstelle sind noch zu führen.

Hennef (Sieg), den 12.04.2010
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1905

Anlage Nr.: _____

Datum: 01.06.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 zu beschließen.

Begründung

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 die Entscheidung über die vorgelegte Satzungsänderung von der Vorlage weiterer Daten abhängig gemacht und in den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verwiesen.

Die finanzielle Entwicklung der Offenen Ganztagschule stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	Anzahl der teilnehmenden Kinder	Kosten der OGSen	Landeszuschuss	Anteil Betreuungspauschale	Elternbeiträge
2007/08	369	591.079,26 €	281.155,00 €		306.549,00 €
2008/09	526	888.790,72 €	379.145,00 €	26.500,00 €	346.384,50 €
2009/10	580	1.101.999,54 €	430.290,00 €	27.940,00 €	404.800,00 €

Die Anhebung der unteren Einkommensgrenze von 12.500 € auf 15.000 € führt auf der Basis der derzeit gemeldeten Kinder zu Mindereinnahmen in Höhe von 7.980 €.

Die vorgesehene Änderung der Geschwisterkindregelung (für das 1. und 2. Kind sind künftig 60 % statt bisher 50 % und ab dem 3. Kind 25 % des entsprechenden Beitrages zu zahlen statt bisher 0 €) führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 26.088 €.

Die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 20.05.2010 sowie ein Auszug aus der Niederschrift sind beigelegt.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| ☐ Keine Auswirkungen | ☐ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Einsparungen | Betrag € |
| ☒ Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: rd. 18.000 € |
| ☐ Bemerkungen | |

Hennef (Sieg), den 01.06.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

- Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 20.05.2010
- Auszug aus der Niederschrift der o.g. Sitzung



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: V/2010/1862
Datum: 30.04.2010

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	20.05.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 zu beschließen.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 30.03.2009 beschlossen. Diese Änderungssatzung ist am 01.04.2010 in Kraft getreten.

Darüber hinaus wurde aus dem Jugendhilfeausschuss am 09.03.2010 im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Beitragssatzung der Stadt Hennef für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder angeregt, auch die Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule der Stadt Hennef mit Blick auf

- die untere Einkommensgrenze (künftig 15.000 € statt bisher 12.500 €) und
- die Geschwisterkindregelung (für das 1. und 2. Kind sind künftig 60 % statt bisher 50 % und ab dem 3. Kind 25 % des entsprechenden Beitrages zu zahlen statt bisher 0 €)

entsprechend anzugleichen.

Das Thema Beiträge für Kindertagesstätten soll in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.05.2010 behandelt werden.

Die Harmonisierung der Regelungen im Bereich der Kindertagespflege, Kindertagesstätten und Offenen Ganztagschulen ist sinnvoll. Eine entsprechende Anpassung ist daher erforderlich.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Einzelnen um:

- § 3 Abs. 1 Elternbeiträge
Berücksichtigung von Stiefelternteilen (analog Kindertagespflegengesatzung)
- § 4 Abs. 4 Berechnung des Elterneinkommens
Wegfall der Geldbuße (Rechtsgrundlage entfallen)

Hennef (Sieg), den 30.04.2010
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter

Anlagen

- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsgrundschule
- Synopse der o.g. Satzung

**5. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen
und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005**

**vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der
Änderungssatzung)**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs.1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

2. In § 3 Abs.1 wird die Beitragstabelle durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	bis 15.000 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) im Stadtgebiet Hennef, eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen der Stadt Hennef über die Förderungen der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.
Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.

4. In § 4 Abs.4 entfällt Satz 1.

5. Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister

Derzeit gültige Satzung	Geänderte Satzung
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt vom 21.02.2005	<u>5. Änderungssatzung</u> zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt vom 21.02.2005
§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich und der Klassenstufen 5 und 6 der Förderschule	§ 1 wie bisher
§ 2 Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss	§ 2 wie bisher
§ 3 Elternbeiträge (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 3 Elternbeiträge (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. <u>Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.</u> Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Mon. Elternbeitrag
EinkGr I	bis 12.500 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

(2) ~~Ab dem zweiten Kind in der KITA, einem Hort oder der OGS in der Stadt Hennef wird der Elternbeitrag für beide Kinder auf 50 % des regulären Beitrages in jeder Einrichtung reduziert.~~

~~Das dritte und die weiteren Kinder bleiben jeweils beitragsfrei.~~

[...]

§ 4

Berechnung des Elterneinkommens

[...]

(4) ~~Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.~~ Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

§§ 5 - 9

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Vollstreckung, Billigkeitsregelung, Auflösung, Inkrafttreten

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Mon. Elternbeitrag
EinkGr I	bis 15.000 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

(2) *Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) im Stadtgebiet Hennef, eine Einrichtung der offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen der Stadt Hennef über die Förderungen der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.*

Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben

[...]

§ 4

Berechnung des Elterneinkommens

[...]

(4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

§§ 5 - 9

wie bisher



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule

Aus den Fraktionen wurde die Vorlage weiterer Daten als Beratungsgrundlage gefordert.

Auf Antrag von Herrn Spanier (SPD-Fraktion) beschloss der Ausschuss bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig, keinen Beschluss zu fassen und den Beschluss in die Hauptausschusssitzung zu vertagen.

Die Verwaltung solle zur Hauptausschusssitzung weitere Daten vorlegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 01.06.2010

 Schriftführer
Sandro Klenner



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1921

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.06.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 09.06.2008

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die beigefügte 2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Der beitragsfreie Einkommensbereich wird von bisher 12.500,00 € auf 15.000,00 € angehoben. Es werden zwei zusätzliche Einkommensstufen, die Stufen 7 und 8, mit einem Einkommen von über 75.000,00 € bzw. über 90.000,00 € geschaffen gemäß Variante b. Die Geschwisterermäßigung wird systemübergreifend eingeführt und angepasst. (Für alle Betreuungsformen jeweils 60 % für das erste und zweite Kind und 25 % für jedes weitere Kind)

Begründung

Die einheitliche landesgesetzliche Regelung zur Erhebung von Teilnahme-/Kostenbeiträgen nach § 17 GTK (Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder) wurde zum 01.08.2006 „kommunalisiert“.

Seitdem ist es Sache der Jugendämter, Elternbeiträge eigenverantwortlich zu gestalten, ein angemessenes Aufkommen zu erzielen und entsprechend die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen festzusetzen.

Zum 01.08.2008 wurde das GTK durch das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) abgelöst.

Die in § 23 Abs. 4 KiBiz für den Fall, dass das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen erhebt, vorgesehene Regelung „hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen“ hat die Stadt Hennef umgesetzt.

Daneben kann das Jugendamt ermäßigte Beiträge oder Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorsehen.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Hennef Gebrauch gemacht.

Für die Kindertagespflege gelten die gesetzlich verpflichtenden Regelungen über die Staffelung nicht, trotzdem hat die Stadt Hennef diese eingeführt.

Auch bei der systemübergreifenden Geschwisterermäßigung, Kindertagespflege/ Kindertageseinrichtungen/Offene Ganztagsschule geht die Stadt Hennef über die gesetzliche Verpflichtung hinaus.

Im Rahmen des Satzungsrechtes wurde demzufolge eine mögliche abweichende Regelung zugunsten von Familien mit mehreren Kindern getroffen.

Die finanzielle Entwicklung im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Betriebskosten	Elternbeiträge
2007	6.290.010,00 €	1.161.700,00 (18,5 %)
2009	7.141.700,00 €	1.209.900,00 € (16,9 %)
2010	7.784.500,00 € (kalkuliert)	1.400.000,00 € (Ansatz, 18 %) 1.235.500,00 € (erwartet, 15,9 %)

Gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 die vorgenannten kalkulierten Betriebskosten/Elternbeiträge als Beschlussempfehlung für den Haushalt 2010 an den Rat der Stadt Hennef gegeben. Der Rat der Stadt Hennef hat am 14.12.2009 den Haushalt mit den vorgenannten kalkulierten Ansätzen beschlossen.

Im Hinblick auf diese haushaltsmäßigen Vorgaben und die Kostenentwicklung war der Vorschlag zu einer moderaten Elternbeitragserhöhung unumgänglich. Gleichzeitig sollte unter dem Aspekt Kinder- und Familienfreundlichkeit die soziale Staffelung für alle Beitragssysteme beibehalten werden, neben der auch aus sozialpolitischen Gründen eingeführten Geschwisterermäßigung.

Es erfolgte der Vorschlag der generellen Beitragsfreiheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten, deren anrechenbare Einkommen unterhalb eines Betrages von 15.000,00 € liegen. Damit werden insbesondere Alleinerziehende und einkommensschwächere Familien von der Beitragspflicht ausgenommen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 über die Neufassung der Satzung für die Kindertagespflege beraten.

Die Neufassung der Satzung für die Kindertagespflege wurde vorschlagsgemäß beschlossen mit einer veränderten Geschwisterkinderregelung und Korrespondenz zur Regelung der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagsschule.

Der Rat folgte in seiner Sitzung am 22.03.2010 der Beschlussempfehlung, so dass diese Satzung ab dem 01.04.2010 angewendet wird.

Der Satzungsentwurf über die Beitragserhebung für die Kindertagesstätten wurde vertagt in die Jugendhilfeausschusssitzung am 26.05.2010 mit dem Auftrag an die Verwaltung, zwei verschiedene Modelle zur Beitragshöhe vorzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl in seiner Sitzung am 26.05.2010 dem Rat die neue Satzung unter Ausschluss der vorgeschlagenen Fassung (§ 6 der Satzung) der Geschwisterkinderregelung.

Der Schulausschuss verwies am 20.05.2010 die beabsichtigte Satzungsänderung für die Beitragserhebung in der offenen Ganztagschule an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Dieser hat die Satzungsänderung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung am 14.06.2010 als Empfehlung für den Rat beschlossen.

Es wird empfohlen, der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 26.05.2010 im Hinblick auf die veränderten Einkommensstufen (mit Beitragsfreiheit ab 15.000,00 € und zusätzlicher Einkommensstufen über 90.000,00 €) zu folgen.

Zur Anpassung der Geschwisterregelung wird vorgeschlagen, entsprechend der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2010 bzw. des Rates vom 22.03.2010 zur Regelung der Kindertagespflege und der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 14.06.2010 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der offenen Ganztagschule die systemübergreifende Geschwisterkinderermäßigung auch für den Besuch der Kindertageseinrichtungen mit der einheitlichen Regelung von 60/60/25 % (jeweilige Ermäßigung) einzuführen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme	
	Sachkosten:	€
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten:	€
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses	€ %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR:	€
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel:	€
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag:	€
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag:	€
☐ Einsparungen	Betrag	€
☒ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:	
Auf das Kindergartenjahr gerechnet, wird eine Mehreinnahme von rd. 150.000,00 € erwartet. Die Zahl beruht auf der Annahme, dass sich die Betreuungszeiten, Betreuungswünsche und Einkommen der Eltern der Kinder, die derzeit eine Einrichtung besuchen, nicht verändert. Da zum 01.08.2010 ca. 1/3 der Kinder neu in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, kann die Einnahmenerhöhung nicht verlässlich dargestellt werden.		
	Höhe:	€
☐ Bemerkungen		

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Anlagen

- 2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder.
- Statistik, Bezug nehmend auf die Änderung der Geschwisterermäßigung und die Erhöhung der Einkommensstufen.

Hennef (Sieg), den 17.06.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3546) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz –KIBiz-) vom 25.10.2007 (GV. NRW S.462), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung wird durch die Stadt Hennef ein Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragstabelle festgesetzt.

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KIBiz-) ist eine soziale Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorzusehen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt. Mehrere Beitragspflichtige hatten als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsfom ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2010 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 4 Buchungszeiten

- (1) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden, sowie dem Alter des Kindes.
- (2) Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Buchungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.
- (3) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag (ohne Mittagessen),
- (4) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung
 - a) am Vormittag (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden täglich, oder
 - b) am Vormittag durchgehend, 7 Stunden täglich (zusätzliche verpflichtende Abnahme eines Mittagessens).
- (5) Die Buchung von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden ganztägigen Besuch der Einrichtung (zusätzliche verpflichtende Abnahme eines Mittagessens).

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einer Höhe von 300 € sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

Abweichend hiervon ist das Zwölfte des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfte des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Geschwisterkindregelung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-), eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.
- (2) Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Hennef unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch ferienbedingte Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08 bis 31.07).

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Feien u. a..

(1) Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 09.06.2008 außer Kraft.

Variante a

Anlage 1

Satzung der Stadt Hannel über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2010

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Einkommens- stufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich	Betreuung für Kinder im Hort/ Schulkinder 35 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	20 €	25 €	45 €	35 €
Nr. 3	bis 37.000 €	45 €	55 €	85 €	65 €
Nr. 4	bis 50.000 €	75 €	90 €	140 €	95 €
Nr. 5	bis 60.000 €	120 €	140 €	205 €	140 €
Nr. 6	bis 75.000 €	160 €	180 €	275 €	180 €
Nr. 7	über 75.000 €	170 €	215 €	310 €	215 €

Satzung der Stadt Hennef über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
 Elternbeitragsstabelle gültig ab 01.08.2010

Beitragsstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
Nr. 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	40 €	50 €	70 €
Nr. 3	bis 37.000 €	80 €	100 €	145 €
Nr. 4	bis 50.000 €	130 €	150 €	210 €
Nr. 5	bis 60.000 €	180 €	200 €	280 €
Nr. 6	bis 75.000 €	230 €	250 €	315 €
Nr. 7	über 75.000 €	280 €	300 €	365 €

Variante b

Anlage 1

Satzung der Stadt Hennef über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2010

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Einkommens- stufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich	Betreuung für Kinder im Hort/ Schulkinder 35 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 26.000 €	20 €	25 €	45 €	35 €
Nr. 3	bis 37.000 €	45 €	65 €	85 €	65 €
Nr. 4	bis 50.000 €	75 €	90 €	140 €	95 €
Nr. 5	bis 60.000 €	120 €	140 €	205 €	140 €
Nr. 6	bis 75.000 €	160 €	180 €	275 €	180 €
Nr. 7	bis 90.000 €	170 €	215 €	310 €	215 €
Nr. 8	über 90.000 €	180 €	250 €	345 €	250 €

Satzung der Stadt Hennef über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2010

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
Nr. 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	40 €	50 €	70 €
Nr. 3	bis 37.000 €	80 €	100 €	145 €
Nr. 4	bis 50.000 €	130 €	150 €	210 €
Nr. 5	bis 60.000 €	180 €	200 €	280 €
Nr. 6	bis 75.000 €	230 €	250 €	315 €
Nr. 7	bis 90.000 €	280 €	300 €	365 €
Nr. 8	über 90.000 €	320 €	350 €	410 €

Gegenüberstellung der gegenwärtigen Elternbeiträge mit den neu geplanten Elternbeiträgen ab dem 01.08.2010

Variante a: Einkommensstufe 1 „bis 15.000 €“ bis Einkommensstufe 7 „über 75.000 €“

Satzung der Stadt Hennes über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
 Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2010

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich	Betreuung für Kinder im Hort/ Schulkinder 35 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	20 € 45 €	25 € 55 €	45 € 85 €	35 €
Nr. 3	bis 37.000 €	35 € 75 €	45 € 90 €	75 € 140 €	65 €
Nr. 4	bis 50.000 €	60 € 120 €	75 € 140 €	120 € 205 €	95 € 140 €
Nr. 5	bis 60.000 €	100 € 160 €	120 € 180 €	185 € 275 €	125 € 180 €
Nr. 6	bis 75.000 €	140 € 170 €	160 € 215 €	250 € 310 €	160 € 215 €
Nr. 7	über 75.000 €	140 €	160 €	250 €	160 €

Gegenüberstellung der gegenwärtigen Elternbeiträge mit den neu geplanten Elternbeiträgen ab dem 01.08.2010

Variante a: Einkommensstufe 1 „bis 15.000 €“ bis Einkommensstufe 7 „über 75.000 €“

Satzung der Stadt Hennef über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
 Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2010

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
Nr. 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	40 €	50 €	70 €
Nr. 3	bis 37.000 €	80 €	100 €	145 €
Nr. 4	bis 50.000 €	130 €	150 €	210 €
Nr. 5	bis 60.000 €	180 €	200 €	280 €
Nr. 6	bis 75.000 €	230 €	250 €	315 €
Nr. 7	über 75.000 €	280 € 230 €	300 € 250 €	385 € 315 €

Gegenüberstellung der gegenwärtigen Elternbeiträge mit den neu geplanten Elternbeiträgen ab dem 01.08.2010

Variante b: Einkommensstufe 1 „bis 15.000 €“ bis Einkommensstufe 8 „über 90.000 €“

Satzung der Stadt Hennef über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
Elternbeitragsabelle gültig ab 01.08.2010

Beitragsabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich	Betreuung für Kinder im Hort/ Schulkinder 35 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	20 € 45 € 35 €	25 € 55 € 45 €	45 € 85 € 75 €	35 €
Nr. 3	bis 37.000 €	75 € 60 €	90 € 75 €	140 € 120 €	65 € 95 €
Nr. 4	bis 50.000 €	120 € 100 €	140 € 120 €	205 € 185 €	140 € 125 €
Nr. 5	bis 60.000 €	160 € 140 €	180 € 160 €	275 € 250 €	180 € 160 €
Nr. 6	bis 75.000 €	170 € 140 €	215 € 160 €	310 € 250 €	215 € 160 €
Nr. 7	bis 90.000 €	180 € 140 €	250 € 160 €	345 € 250 €	250 € 160 €
Nr. 8	über 90.000 €	140 €	160 €	250 €	160 €

Gegenüberstellung der gegenwärtigen Elternbeiträge mit den neu geplanten Elternbeiträgen ab dem 01.08.2010

Variante b: Einkommensstufe 1 „bis 15.000 €“ bis Einkommensstufe 8 „über 90.000 €“

Satzung der Stadt Hennef über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
 Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2010

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
Nr. 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	40 €	50 €	70 €
Nr. 3	bis 37.000 €	80 €	100 €	145 €
Nr. 4	bis 50.000 €	130 €	150 €	210 €
Nr. 5	bis 60.000 €	180 €	200 €	280 €
Nr. 6	bis 75.000 €	230 €	250 €	315 €
Nr. 7	bis 90.000 €	230 €	250 €	315 €
Nr. 8	über 90.000 €	230 €	250 €	315 €

Fallbeispiele zur Geschwisterermäßigung

Fall	bisherige Regelung (OGS und Kita "bis 12.500 €)		Vorlage JHA/Schule (OGS und Kita "bis 15.000 €)		Fallbeispiele
	Prozentsatz	Beitrag (35 Std.)	Prozentsatz	Beitrag (35 Std.)	
1. Kind in Kita	100%	25,00 €	60%	0,00 €	EK-Stufe 1 " bis 15.000 € "
2. Kind in Tagespflege	60%	0,00 €	60%	0,00 €	
3. Kind in Tagespflege	25%	0,00 €	25%	0,00 €	
Insgesamt	185%	25,00 €	145%	0,00 €	
1. Kind in OGS	100%	65,00 €	60%	39,00 €	EK-Stufe 3 " 25.001 € bis 37.000 € "
2. Kind in Tagespflege	60%	81,00 €	60%	81,00 €	
3. Kind in Tagespflege	25%	33,75 €	25%	33,75 €	
Insgesamt	185%	179,75 €	145%	153,75 €	
1. Kind in OGS	50%	47,50 €	60%	57,00 €	EK-Stufe 4 " 37.001 € bis 50.000 € "
2. Kind in Kita	50%	37,50 €	60%	54,00 €	
3. Kind in Tagespflege	25%	48,75 €	25%	48,75 €	
Insgesamt	125%	133,75 €	145%	159,75 €	
1. Kind in OGS	50%	62,50 €	60%	75,00 €	EK-Stufe 5 " 50.001 € bis 60.000 € "
2. Kind in Kita	50%	60,00 €	60%	72,00 €	
3. Kind in Kita	0%	0,00 €	25%	30,00 €	
Insgesamt	100%	122,50 €	145%	177,00 €	
1. Kind in Kita	100%	160,00 €	60%	129,00 €	EK-Stufe 7 " 75.001 € bis 90.000 € "
2. Kind in Tagespflege	60%	258,00 €	60%	258,00 €	
Insgesamt	160%	418,00 €	120%	387,00 €	
1. Kind in OGS	100%	35,00 €	60%	21,00 €	EK-Stufe 2 " 15.001 € bis 25.000 € "
2. Kind in Tagespflege	60%	39,00 €	60%	39,00 €	
Insgesamt	160%	74,00 €	120%	60,00 €	
1. Kind in OGS	50%	75,00 €	60%	90,00 €	EK-Stufe 8 " über 90.000 € "
2. Kind in Kita	50%	80,00 €	60%	150,00 €	
Insgesamt	100%	155,00 €	120%	240,00 €	

Anmerkung: Das älteste Kind gilt immer als das 1. Kind

Statistik Bezug nehmend auf die Änderung der Geschwisterermäßigung und die Erhöhung der Einkommensstufe 1 von bisher 12.500 € auf 15.000 €

1. Anzahl begünstigter Kinder durch die Erhöhung der Einkommensstufe 1 von bisher 12.500 € auf 15.000 €

Bei dieser Berechnung ist anzumerken, dass zum heutigen Stand bereits mindestens 1/3 aller Kinder von insgesamt 1.420 Plätzen in Kindertageseinrichtungen abgemeldet wurde. Das bedeutet, dass die zum heutigen Zeitpunkt berechnete Anzahl nicht der tatsächlichen Anzahl der begünstigten Kinder zum Zeitpunkt des 01.08.2010 entsprechen kann.

Derzeit sind 141 Kinder beitragsfrei, da das Brutto-Jahreseinkommen der Eltern unter 12.500 € liegt. (Einkommensstufe 1) Würde man wie vorgesehen die Einkommensstufe 1 auf 15.000 € erhöhen, wären derzeit insgesamt 204 Kinder beitragsfrei. Somit würden 63 Kinder durch die Anhebung der Einkommensgrenze profitieren.

Zum 01.08.2010 wird sich die Anzahl der begünstigten Kinder aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auf schätzungsweise 75 bis 80 Kinder erhöhen.

Stand: 10.06.2010	Einkommensgrenze bis 12.500 €	Einkommensgrenze bis 15.000 €
Anzahl beitragsfreier Kinder	141	204
Begünstigte Kinder	63	

2. Auswirkungen einer Erhöhung der Geschwisterermäßigung von bisher 50 % auf 60 %

Die hier ausgewertete Anzahl an Geschwisterkinder entspricht der derzeit tatsächlichen Anzahl, da zum heutigen Zeitpunkt noch keine Geschwisterkinder abgemeldet wurden. Allerdings ist auch hier anzumerken, dass die Anzahl an Geschwisterkindern zum 01.08.2010 noch nicht vorhersehbar ist.

Derzeit besuchen 346 Geschwisterkinder eine Kindertageseinrichtung. Von diesen 346 Kindern sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund eines Jahreseinkommens unter 12.500 € insgesamt 40 Kinder beitragsfrei. Das heißt, dass von der 10 % - Erhöhung zurzeit lediglich 306 Kinder betroffen wären. Erfolgt eine Anhebung der Einkommensstufe 1 von bisher 12.500 € auf 15.000 € würde sich die oben genannte Anzahl der derzeit beitragsfreien Geschwisterkinder um 20 Kinder auf somit insgesamt 60 Kinder erhöhen. Somit wären von der 10 % - Erhöhung nun nur noch 286 Kinder betroffen.

Stand: 10.06.2010	Einkommensgrenze bis 12.500 €	Einkommensgrenze bis 15.000 €
Anzahl Geschwisterkinder	346	
hiervon beitragsfrei	40	60
durch 10 % Erhöhung betroffene Kinder	306	286

3. Auswirkungen einer Erhöhung der Geschwisterermäßigung für das 3. und jedes weitere Kind von bisher 0 % auf 25 %

Auch hier entspricht die ausgewertete Anzahl an Dritt- oder mehr Geschwisterkinder der derzeit tatsächlichen Anzahl, da wie bereits oben erwähnt zum heutigen Zeitpunkt noch keine Geschwisterkinder abgemeldet wurden. Allerdings ist auch hier wie unter Punkt 2 anzumerken, dass die Anzahl an Dritt-Geschwisterkindern zum 01.08.2010 noch nicht vorhersehbar ist.

Zurzeit besuchen 21 Geschwisterkinder eine Kindertageseinrichtung welche aufgrund der Beitragsbefreiung für Dritt-Geschwisterkinder keinen Beitrag zahlen müssen. Von diesen 21 Kindern sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund eines Bruttojahreseinkommens unter 12.500 € insgesamt 8 Kinder sowieso beitragsfrei. Das bedeutet, dass von der 25 % - Erhöhung derzeit lediglich 13 Kinder betroffen wären. Erfolgt eine Anhebung der Einkommensstufe 1 von bisher 12.500 € auf 15.000 € würde sich die oben genannte Anzahl der derzeit beitragsfreien Geschwisterkinder um 1 Kind auf somit insgesamt 9 Kinder erhöhen. Somit wären von der 25 % - Erhöhung nun nur noch 12 Kinder betroffen.

Stand: 10.06.2010	Einkommensgrenze bis 12.500 €	Einkommensgrenze bis 15.000 €
Anzahl Dritt- oder mehr Geschwisterkinder	21	
hiervon beitragsfrei	8	9
durch 25 % Erhöhung betroffene Kinder	13	12



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2010/0418

Anlage Nr.: _____

Datum: 22.04.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Beauftragung einer Kämmerin

Mitteilungstext

Mit Blick auf das Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2011 habe ich die Beamtin Eva-Maria Weber, Leiterin des Amtes Finanzmanagement, gemäß § 62 Abs. 1 Gemeindeordnung NW mit Wirkung vom 01.06.2010 als Kämmerin der Stadt Hennef (Sieg) beauftragt.

Klaus Pipke
Bürgermeister